

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu dem o.g. Vorhaben darf ich Ihnen die Gesamtstellungnahme der Stadt Ettlingen übersenden:

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern alle fachspezifischen Belange (insbesondere des Immissionsschutzes und Umweltschutzes) eingehalten sind.

Von unserem Stadtbauamt habe ich die Rückmeldung erhalten, dass bezgl. des anfallenden Schmutzwassers darum gebeten wird, uns im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung bzw. Grundstücksentwässerungsgenehmigung als Betreiber des weiterführenden Sammlers zu beteiligen. Es ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass die Abwässer aus der Waschhalle über einen Koaleszenzabscheider vorgereinigt werden. Da keine Gewässer auf der Gemarkung Ettlingen von der Baumaßnahme betroffen sind, gibt es von dieser Seite keine Einwände gegen das Vorhaben, außerdem sind weder Straßen noch Brücken tangiert.

Ebenso ist durch den geplanten Bau der genannten Gasverdichterstation an der Nordschwarzwaldleitung die Ettlinger Waldfläche nicht betroffen. Aus Sicht der Forstabteilung bestehen daher keine Einwände und Anmerkungen.

Der Maßnahme kann auch unter folgenden umweltfachlichen Gesichtspunkten zugestimmt werden:

1. Die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme als Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche und die damit verbundenen Bodenverdichtungen sowie die daraus resultierenden Nachteile für die Landwirtschaft sollen weitgehend durch den Einsatz von großflächig verlegten Aluminium-Bodenschutzmatten vermieden werden. Diese "Trackway Panels" sollen verbindlich bei allen Fahr- und Lagerflächen auf dem städtischen Flurstück Nr. 8355/0 und ggf. weiteren vorgeschrieben werden.
2. Der im UVP-Bericht unter Nr. 5.4 genannten Waldausgleichsfläche auf dem städtischen Flurstück Nr. 9650/0 wird nicht zugestimmt. Der Ausgleich soll auf der Gemarkungsfläche des Eingriffs erfolgen. Die Stadt Ettlingen verfügt über zuwenige potentielle Waldausgleichsflächen und kann daher dem Vorhabenträger bzw. der Nachbargemeinde keine zur Verfügung stellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und kommen Sie gut ins neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

[REDACTED]

STADT ETTLINGEN
Hauptamt / Organisation

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

vielen Dank für Ihre Nachfrage. Es handelt sich um ein Versehen unsererseits. Es ist tatsächlich so, wie es der Vorhabenträger Ihnen gegenüber mitgeteilt hat, dass sich das Grundstück in Privatbesitz befindet.

Dazu bitte ich Sie um folgendes:

Nachträglich hat sich doch noch eine kritische Sichtweise zu dem Vorhaben in Bezug auf die Ausgleichsfläche ergeben, weshalb ich Sie bitte, wenn möglich, diese noch im Nachhinein mit einzubeziehen:

Die Erhaltung und Vergrößerung der Waldfläche im Verdichtungsraum zwischen Ettlingen und Karlsruhe ist aufgrund der positiven Umweltwirkungen zunächst positiv zu bewerten, zumal die vorgesehene Aufforstungsfläche direkt an eine bereits bestehende große Waldfläche angrenzt. Eine Vergrößerung der Waldfläche an dieser Stelle würde den Immissionsschutz und die Sichtschutzfunktion des Waldes verstärken.

Bezüglich der Waldbewirtschaftung des dort angrenzenden Ettlinger Walddistrikts wären durch diese Aufforstung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Neue und alte Waldfläche wären durch den Erlengraben eindeutig getrennt und auch durch unterschiedliche Wald - und Feldwege erschlossen.

Da jedoch die Neuaufforstung einen Waldausgleich für die Inanspruchnahme einer Rheinstettener Waldfläche darstellt, würde dadurch künftig inselartig Rheinstettener Waldfläche auf Ettlinger Gemarkung liegen. Die Pflege und Bewirtschaftung dieser Fläche müsste über das Landratsamt bzw. die Rheinstettener Forstverwaltung erfolgen und wäre aufgrund der Insellage umständlich und mit Schwierigkeiten verbunden. Von daher wäre eine Ausgleichsfläche auf Rheinstettener Gemarkung oder eine Fläche, die an Rheinstettener Waldfläche angrenzt wesentlich besser geeignet. Wir empfehlen daher nochmals zu prüfen, ob es hier nicht andere Möglichkeiten gibt.

Ergänzend sei erwähnt, dass die geplante Aufforstungsfläche im Landschaftsschutzgebiet "Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten" liegt. Laut der betreffenden Rechtsverordnung unterliegen Neuaufforstungen einem Erlaubnisvorbehalt. Eine Neuaufforstung sollte deshalb unbedingt mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

[REDACTED]

STADT ETTLINGEN
Hauptamt / Organisation